Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV | Ausgegeben am 15. Oktober 1969 | 4. Stück

Inhalt:

Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 12. 6. 1967 betr. Autobeschaffungsdarlehen . . . . . Seite 45

Wahlordnung für die erstmalige Bildung der Gemeindekirchenräte nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 . . . . . Seite 45

Beschluß

der Gesetzgebenden Versammlung vom 12. 6. 1967

betr. Autobeschaffungsdarlehen:

Die nach dem Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 24. 11. 1958 — Gesetz- und Verordnungsblatt Band III, Seite 57 — vorgesehenen Darlehen für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen werden bis zu 5 000,— DM und zinsfrei gegeben.

Wahlordnung

für die erstmalige Bildung der Gemeindekirchenräte nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967

Vom 26. Februar 1968

§ 1

Für die Wahlen bildet jede Kirchengemeinde einen einheitlichen Wahlbezirk.

§ 2

(1) Das Wahlrecht kann nur durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder ausgeübt werden, die in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) In die Wählerliste werden ohne besondere Anmeldung alle Gemeindeglieder eingetragen, die innerhalb der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben und am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder, von denen bekannt ist, daß sie nicht konfirmiert sind, sind nicht einzutragen. Das Gleiche gilt für Gemeindeglieder, die entmündigt sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

(3) Die Wählerlisten sind zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auszulegen. Die Auslegung ist unter Hinweis auf die bevorstehende Wahl im Gemeindegottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Zugleich sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, sich über ihre Eintragung in die Wählerliste zu vergewissern.

(4) Die Auslegungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie endet mit dem Ablauf des zweiten Sonntags vor dem Wahltag. Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann eine wirksame Eintragung in die Wählerliste nicht mehr vorgenommen werden.

(5) Gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste kann der Betroffene binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist Einspruch bei dem Ge-

meindekirchenrat erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem Landeskirchenrat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalausschuß endgültig. Ein anhängiges Einspruchsverfahren hindert nicht die Durchführung der Wahl.

§ 3

(1) Die derzeitige Kirchenvertretung stellt die verfassungsmäßige Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (Artikel 20 Absatz 2 der neuen Kirchenverfassung) fest.

(2) Beschließt die Kirchenvertretung, die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten höher festzusetzen oder die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten auf mehrere Ortschaften zu verteilen (Artikel 20 Abs. 2 und 3 der neuen Kirchenverfassung), so ist die Genehmigung des Landeskirchenrates herbeizuführen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Landeskirchenrat nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Genehmigungsantrages widerspricht.

§ 4

(1) Die Wahl der Kirchenältesten erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

(2) Die Vorgeschlagenen müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sein. Zu Kirchenältesten sollen nur solche Gemeindeglieder vorgeschlagen werden, die durch ihre Beteiligung am Leben der Gemeinde kirchliche Erfahrung gewonnen haben.

(3) Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amtsgelöbnis gemäß Artikel 18 der neuen Kirchenverfassung zu leisten.

(4) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind unter Hinweis auf die bevorstehende Wahl im Gemeindegottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise aufzufordern, innerhalb der in Absatz 6 gesetzten Frist Wahlvorschläge bei dem Gemeindekirchenrat einzureichen. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und gegebenenfalls ihre Aufteilung auf mehrere Ortschaften bekanntzugeben. Auf die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 ist aufmerksam zu machen. Besonders ist auf das hinzuweisen, was in Artikel 16 der neuen Kirchenverfassung über das Amt des Kirchenältesten ausgesagt ist.

(5) Die Kirchenvertretung hat auch selbst einen Wahlvorschlag aufzustellen. Dieser Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchenälteste zu wählen sind.

(6) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens eine Woche; sie endet mit dem Ablauf des vierten Sonntags vor dem Wahltag.

§ 5

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft, ob die Wahlvorschläge ordnungsmäßig aufgestellt sind. Er hat darauf hinzuwirken, daß Mängel behoben werden.

(2) Der Gemeindekirchenrat prüft ferner, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind. Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, sind von dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Gegen die Streichung können der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages und der Betroffene binnen einer Woche nach ergangener Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindekirchenrat erheben. Für das Einspruchsverfahren gilt § 2 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge in einer Vorschlagsliste zusammengefaßt.

(2) Ist ein Vorgeschlagener gemäß § 5 vom Wahlvorschlag gestrichen, und ist die Streichung noch nicht rechtskräftig, so ist der Name des Vorgeschlagenen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(3) Ist eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten auf mehrere Ortschaften erfolgt, so ist auch die Vorschlagsliste entsprechend aufzugliedern.

(4) Die Vorschlagsliste ist am Sonntag vor dem Wahltag im Gemeindegottesdienst bekanntzugeben und außerdem zur Einsichtnahme auszulegen. Die wahlberechtigten und in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sind zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Sinn und Bedeutung der Wahl sind dabei zu erläutern. Der Wahltag, Ort und Zeit der Wahlhandlung sind bekanntzugeben. Auch ist mitzuteilen, wo und wann die Vorschlagsliste eingesehen werden kann.

§ 7

Enthält die Vorschlagsliste nicht mehr Namen als Kirchenälteste zu wählen sind, so gelten diese als gewählt und die Wahl entfällt. Entfällt die Wahl, so ist dies unter Mitteilung der Namen der als gewählt geltenden Kirchenältesten am Sonntag vor dem Wahltag im Gemeindegottesdienst bekanntzugeben.

§ 8

(1) Der Wahltag wird durch den Landeskirchenrat festgesetzt.

(2) Der Gemeindekirchenrat bestimmt den Ort der Wahlhandlung und die Zeit, in der die Stimmabgabe erfolgen kann. Die Wahl erfolgt im Anschluß an einen Gemeindegottesdienst. Die Wahlzeit soll mindestens eine Stunde betragen.

§ 9

(1) Zur Leitung der Wahl bestellt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorstand von mindestens 5 wahlberechtigten Gemeindegliedern.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats auf gewissenhafte Amtsführung und Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(3) Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und ihre Stellvertreter.

(4) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung, bei der Prüfung und Auszählung der Stimmzettel und bei Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

(5) Der Wahlvorstand hat über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses enthalten muß.

§ 10

(1) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden aufgrund der Vorschlagsliste hergestellt.

(2) Es kann verlangt werden, daß der Wähler sich über seine Person ausweist. Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können.

(4) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Personen an, die er wählen will. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Kirchenälteste zu wählen sind. Personen, die auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(5) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes legt die ihm verdeckt übergebenen Stimmzettel in die Wahlurne, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt hat.

(6) Nach Ablauf der für die Wahl angesetzten Zeit wird die Wahlhandlung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes geschlossen.

§ 11

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aus der Urne genommen, gezählt und mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Stimmzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen werden in einer Liste und Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als die amtlich hergestellten Stimmzettel sowie Stimmzettel, die mit Zusätzen versehen oder auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kirchenälteste zu wählen sind. Beanstandete Stimmzettel sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand festgestellt.

(2) Als gewählt gelten die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehen ist.

(3) Ist eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten auf mehrere Ortschaften erfolgt, so ist das Wahlergebnis für die einzelnen Ortsbereiche getrennt zu ermitteln.

(4) Das Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

(1) Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind im Gemeindegottesdienst bekanntzugeben.

(2) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Einspruch bei dem Gemeindekirchenrat erheben. Der Einspruch kann sich nur gegen erhebliche Mängel im Wahlverfahren oder gegen die Wählbarkeit eines Gewählten richten. Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß sind.

(3) Über Wahleinsprüche entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem Landeskirchenrat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalausschuß endgültig.

§ 14

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenältester auf Grund rechtskräftiger Entscheidung gemäß § 5 oder § 13 aus oder lehnt er die Annahme der Wahl oder die Ablegung des Gelöbnisses ab, so rücken die nicht gewählten Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach, die sie bei der Wahl erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Sind weniger Kirchenälteste gewählt als der gesetzlichen Zahl entspricht, so werden die fehlenden Kirchenältesten durch die Kirchenvertretung hinzugewählt.

§ 15

Die Akten über die Wahl sind bei der Kirchengemeinde zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13) oder nach Erledigung von Einsprüchen gegen die Wahl zu vernichten.

§ 16

Die Einführung der Kirchenältesten erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden, sobald die Zusammensetzung des neuen Gemeindekirchenrats endgültig feststeht.

§ 17

(1) Diese Wahlordnung gilt für die erstmalige Neuwahl zu den nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 zu bildenden Gemeindekirchenräten.

(2) Die in der Gemeindeordnung vom 1. November 1947 in den §§ 36 bis 46 enthaltenen Wahlvorschriften finden keine Anwendung.

§ 18

Im Hinblick auf die bevorstehende Errichtung der Kirchengemeinden Sereetz und Stockelsdorf II bilden die Pfarrbezirke Ratekau, Sereetz, Stockelsdorf I und Stockelsdorf II gesonderte Wahlbezirke in dem Sinne, daß die Kirchenältesten für jeden Pfarrbezirk auf Grund besonderer Vorschlagslisten durch die Wahlberechtigten der Pfarrbezirke in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, der Landeskirchenrat.

Die vorstehende Ordnung ist von der Gesetzgebenden Versammlung beschlossen und gemäß § 42 der landeskirchlichen Verfassung vom 1. 11. 1947 in Kraft gesetzt worden.

Der Landeskirchenrat